



**Gemeinde Burgrieden  
Landkreis Biberach**

---

**Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgersaals und dessen Nebenräumen  
im Rathaus Burgrieden**

vom 10.02.2003

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

(1) Gemäß § 10 der Benutzungsordnung vom 10.02.2003 erhebt die Gemeinde für die veranstalterische Nutzung des Bürgersaals und seiner Nebenräume privatrechtliche Entgelte nach den folgenden Bestimmungen.

**§ 2 Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb zwei Wochen nach Rechnungstellung zahlungsfällig.

(2) Die Gemeinde kann mit der verbindlichen Zusage einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts verlangen.

**§ 3 Schuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Antragsteller bzw. Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Höhe der Benutzungsentgelte**

- (1)
- |   |              |
|---|--------------|
| a. bei Bildungsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen, z.B. Kurse, Ausstellungen, Seniorennachmittage (Veranstalter z.B. Kirche, VHS, Familienbildungsstätte etc.) | ohne Entgelt |
| b. Feiern und gesellige Veranstaltungen von Privaten und Vereinen   | 75 €         |
| c. Gewerbliche Nutzer   |              |
| - soweit der Betrieb seinen Sitz in Burgrieden hat  | 90 €         |
| - wenn der Betrieb seinen Sitz nicht in Burgrieden hat  | 120 €        |
| d. Reinigungskosten bei Veranstaltungen nach Buchstabe b und c  | 30 €         |
| e. Entgelt für das Auf- und Abstuhlen jeweils   | 25 €         |
- (2) Das Benutzungsentgelt für die Küche beträgt bei Veranstaltungen nach § 4 Abs.1 lit. b und c 30 €
- (3) Das Benutzungsentgelt für den Videoprojektor beträgt 125 €

(4) Das Benutzungsentgelt für den Rednerpult beträgt

20 €

(5) Wird nachträglich festgestellt, dass der Bürgersaal einem Dritten und nicht zum vereinbarten Zweck überlassen wurde, wird ein Aufschlag von 100 % erhoben.

### **§ 5 Ausfall von Veranstaltungen**

(1) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, werden 50 v.H. der jeweiligen Gebühr erhoben.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder der Bürgersaal noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

### **§ 6 Zulassung von Ausnahmen**

Der Bürgermeister ist im begründeten Einzelfall ermächtigt, Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zuzulassen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Burgrieden, den 10.02.2003

Josef Pfaff  
Bürgermeister